

# Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz

## Jahresbericht 2016 zu Händen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

### 1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG-SR 784.10) behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16. März 2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

Als Ombudspersonen tätig waren im Berichtsjahr Dr. Oliver Sidler und Toni Hess als sein Stellvertreter.

## **2. Statistische Angaben**

### **2.1 Anzahl der Beanstandungen und Anfragen**

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 27 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein.

Die Ombudsstelle hatte auf 21 „allgemeine Anfragen“ einzugehen, die ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte betrafen. Nebst zwei Anfragen zur Abschaltung von analogen Sendern resp. Veränderung der Kanalzuteilung und der fehlenden Berichterstattung über Frieden resp. insbesondere über die Friedensmärsche in der Ukraine, gingen dieses Jahr zehn „Irrläufer“ ein, d.h. Anfragen, die versehentlich an die Ombudsstelle anstatt an den Veranstalter gerichtet wurden. Ausserdem gingen weitere neun allgemeine Anfragen an, die sich mehrheitlich nicht an einen Veranstalter, sondern an die Ombudsstelle selbst richteten so, um einige Beispiele zu nennen, Anfragen zur Werbung, Werbeanfragen in eigener Sache, Vorstellen von eigenen Songs (in der irrigen Meinung, dass es sich bei der Ombudsstelle um einen Radio- oder Fernsehsender handle). Auch wurden rechtliche Fragen gestellt. Alle Anfragen wurden beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Die verbleibenden sechs Beanstandungen konnten allesamt im Berichtsjahr erledigt werden. Es waren daher keine Beanstandungen auf das nächste Jahr zu übertragen.

Alle diese sechs Beanstandungen wurden mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden (anonymisiert) wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert.

### **2.2 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen**

Da dieses Jahr, wie oben bereits dargelegt wurde, nur sechs Beanstandungen umfassend materiell behandelt werden mussten, kann hier auf die übliche, in Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle SRG.D vorgenommene Katalogisierung der Motive verzichtet werden.

Bei den sechs materiell behandelten Beschwerden stand das Sachgerechtigkeitsgebot (3), der Jugendschutz (1) und Diskriminierung (2) im Vordergrund.

### 2.3 Art der Erledigung

Die sechs materiell zu behandelten Beanstandungen waren allesamt zumindest teilweise berechtigt.

### 2.4 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern

#### Radioveranstalter

Keine

#### Fernsehveranstalter

|                       |   |
|-----------------------|---|
| 3+                    | 1 |
| Ringier/Axel Springer | 1 |
| TeleBärn              | 1 |
| Tele M1               | 1 |
| TeleZüri              | 2 |

### 2.5 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Keine Beanstandung wurde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle hat einmal mehr die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion erfüllt.

### 2.6 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen musste dieses Jahr in zwei Verfahren überschritten werden.

Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 26 Tage. Im Vorjahr betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer 24 Tage. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten, Rückzüge) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 2 Tage.

## **2.7 Berechneter Zeitaufwand**

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Der Stundenansatz beträgt CHF 230.--.

Im Berichtsjahr konnte bei den mit einem Schlussbericht abgeschlossenen Fällen ein Zeitaufwand von knapp 16 Stunden (letztes Jahr waren es 18 Stunden) in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 2,6 Stunden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2016 10,36 Stunden (letztes Jahr 13 Stunden). Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

## **2.8 Verfahren**

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang bestätigt wurde. Die Beanstandung wurde anschliessend dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder einen Downloadlink des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen waren umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen.

Von den Beanstandern erhielten wir keine negativen Rückmeldungen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

### **3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte**

Die Webseite der Ombudsstelle wurde zu Beginn des Berichtsjahrs neu gestaltet und mit dem neuen Domainnamen ‚www.ombudsman-rtv-priv.ch‘ ist nun auch die Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der französischen Schweiz im Internet vertreten. Die Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der italienischen Schweiz sollte im 2017 dazustossen.

Auf der Webseite werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle sowie das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. In einem Kontaktformular können potentielle Beanstander an die Ombudsstelle gelangen und schon dort erste Angaben machen. Dieses Formular wird genutzt. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht. Im Berichtsjahr verzeichnete die Webseite 14' 271 Zugriffe, etwas weniger wie im Vorjahr (16'682). Die Ombudsstelle scheint, trotz unserer Bemühungen und der regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) leider immer noch zu wenig bekannt zu sein.

Kontakte erfolgten mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Auch dieses Jahr fand ein Zusammentreffen der Mitglieder der Ombudsstellen mit den VertreterInnen der UBI statt. An der Medienkonferenz der UBI vom 25. August 2016 in Aarau vermittelte die Ombudsperson Einblicke in die Arbeit der Ombudsstelle.

**Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz**

Dr. Oliver Sidler, Ombusmann

Zug, im Januar 2016